

Erläuterungsdokument zur Tarifstruktur

Anhang 1b zum Tarifstrukturvertrag vom 01. Januar 2027 zwischen Physioswiss, H+ Ihre Spitäler und prio.swiss – Der Verband Schweizer Krankenversicherer

Anmerkung: Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird jeweils nur die weibliche oder männliche Form verwendet. Bei Unklarheiten in der Interpretation ist die deutsche Version massgebend.

Art. 1 Einleitende Bemerkung

¹ Grundregel

- a) Es ist nur verrechenbar, was effektiv gemäss Beschreibung der Tarifposition geleistet wurde.
- b) Ein Leistungserbringer darf zeitgleich nur eine Behandlungsposition pro Patientin erbringen und abrechnen.

² Zuschlagspositionen

Die Zuschlagspositionen sind ausschliesslich nach den Kumulationsregeln (Tarifstruktur Spalte «Kumulationsregel») abrechenbar. Andere Kombinationen von Tarifpositionen sind nicht erlaubt.

³ Verordnung

Die physiotherapeutische Leistung erfolgt auf Anordnung des Arztes gemäss Art. 5 Absatz 1 KLV.

⁴ Serie

- a) Eine Serie umfasst die vom Arzt verordnete Anzahl Sitzungen pro Verordnung. Es sind maximal neun Sitzungen pro Verordnung zulässig gemäss Art. 5 Absatz 2 KLV, ausgenommen MTT, bei welcher eine Serie dem Zeitraum von 3 Monaten und max. 36 Sitzungen umfasst.
- b) Bei einer Langzeitverordnung gilt die Dauer und Anzahl Sitzungen gemäss der Kostengutsprache durch die Krankenkasse.

⁵ Sitzung

- a) Jeder Kontakt zwischen der Physiotherapeutin und dem Patienten gilt als einzelne Sitzung, unabhängig von der Sitzungsdauer. Rein administrative Kontakte gelten nicht als Sitzung.
- b) Die Physiotherapeutin bestimmt die benötigte Sitzungsdauer selbstständig. Es gelten die WZW-Kriterien.
- c) Eine Sitzung kann zeitlich nicht aufgeteilt werden.
- d) Pro Sitzung kann nur eine Behandlungsposition verwendet werden.

6 Zwei Sitzungen pro Tag

- a) Zwei Einzelbehandlungen pro Tag mit gleicher Diagnose können nur auf ärztliche Anordnung erfolgen.
- b) Es können nur dann zwei Einzelbehandlungen (gleiche Tarifposition) pro Tag abgerechnet werden, wenn diese klar zeitlich getrennt durchgeführt wurden (nicht zusammenhängend).
- c) Bestehen zwei Verordnungen zu unterschiedlichen, voneinander getrennten Diagnosen, können beide Behandlungen am gleichen Tag ohne spezifische ärztliche Anordnung für zwei Behandlungen pro Tag durchgeführt werden. (Beispiel: Behandlung Ellbogen und Fuss). Es ist bei der Terminplanung darauf zu achten, dass die Terminvereinbarung jeweils gebündelt in einer Sitzung für alle Behandlungen stattfindet.
- d) Behandlungen im Rahmen der Gruppentherapie sowie MTT können ohne spezifische ärztliche Anordnung für zwei Behandlungen pro Tag am gleichen Tag wie eine Einzelbehandlung durchgeführt werden.

Art. 2 Definition Begriffe

1 Position zur Kennzeichnung einer Behandlung 27100

Zur Umsetzung des gesetzlich vorgeschriebenen Monitorings nach Art. 59c KVV und Art. 47c KVG müssen die Anzahl der Behandlungen auswertbar sein. Zur Erfassung der Anzahl Behandlungen dient diese Position.

- a) Bei jeder Behandlungsposition muss die «Position zur Kennzeichnung einer Behandlung 27100» einmal erfasst werden.
- b) Bei zwei Behandlungen am Tag wird die Position bei jeder Behandlung erfasst.
- c) Die Position dient ausschliesslich dem Monitoring und hat daher keine Taxpunkte hinterlegt.

2 Dauer der Behandlung

- a) Die Dauer der Behandlung entspricht der Zeit, in welcher die Patientin und der Physiotherapeut physisch oder fernmündlich für die physiotherapeutische Leistungserbringung zusammentreffen. Die Dauer der Behandlung beinhaltet auch die Dossierführung², Wechselzeit³, sowie die Terminplanung mit dem Patienten³.
- b) Das selbstständige Durchführen von Übungen oder beschwerdelindernde Anwendungen (z.B. Fango-Therapie) vor oder nach der Therapie durch die Patientin gehört nicht zur Behandlungszeit und können nicht verrechnet werden.

3 Dossierführung

- a) Die Dossierführung ist die Dokumentation der Behandlung und des Verlaufes der Therapie.
- b) Die Dossierführung findet, wann immer möglich in Anwesenheit des Patienten statt, sofern es die Situation zulässt.

4 Wechselzeit

- a) Die Wechselzeit beschreibt die Zeit, in welcher der Raum vor- und/oder nachbereitet wird. Beispiele: Liege desinfizieren, Ordnung wiederherstellen, Fenster öffnen etc.
- b) Die Zeit zwischen Patientin A und B wird in der Regel der Patientin A zugeordnet.
- c) Spezifische Vorbereitung für das Therapiesetting wird der Behandlungszeit des entsprechenden Patienten zugeordnet.

- d) Die Wechselzeit darf nicht doppelt verrechnet werden.
- e) Die Terminplanung in Anwesenheit des Patienten gehört zur Behandlungszeit.
- f) Bei Domizilbehandlungen können max. 5 Minuten Wechselzeit berücksichtigt werden.

5 Medizinische Trainingstherapie (MTT)

Die Medizinische Trainingstherapie ist ein gerätegestütztes, physiotherapeutisches Training. Das MTT-Angebot umfasst folgende Mindestanforderungen der Infrastruktur, bei welcher alle folgenden Punkte zu erfüllen sind:

- a) Krafttrainingsgerät für untere Extremität z.B. Beinpresse
- b) Krafttrainingsgerät für obere Extremität z.B. Seilzug-Tower
- c) Freihantelbereich mit Kurz- und Langhantel inklusive Spiegel
- d) Kardiovaskuläres Gerät z.B. Veloergometer, Crosstrainer oder Laufband
- e) Elemente für Koordinatives Training z.B. Slackline, Wackelbrett, Balance-Pad o.Ä.
- f) Beispiele dienen der Orientierung

6 MTT-Einzelbetreuung

Die Nutzung der MTT-Einrichtung vor oder nach der «MTT-Einzelbetreuung» ist nicht Bestandteil der «MTT-Einzelbetreuung» und kann nicht verrechnet werden.

7 Einmalige Durchführung einer ärztlich angeordneten Konsiliartätigkeit

- a) Unter «einmalige Durchführung einer ärztlich angeordneten Konsiliartätigkeit» wird eine Beurteilung anhand spezifischen, wissenschaftlich anerkannten Tests zur Messung von Körperstrukturen, Körperfunktionen und Aktivität/Partizipation verstanden. Ziel ist es, mit einer einmaligen Beurteilung der Patientensituation das weitere Prozedere festzulegen
- b) Diese Leistung steht nicht im Zusammenhang mit einer laufenden Physiotherapiebehandlung und muss explizit ärztlich als solche angeordnet sein.

8 Divisormethode

- a) Bei der Abrechnung wird die Summe der Taxpunkte pro Tarifposition durch die Anzahl Patientinnen, bei welchen die Leistung erbracht wurde, dividiert.
- b) Die genaue Umsetzung ist im Rechnungsstandard beschrieben.

9 Wegentschädigung

Die Wegentschädigung wird pro effektiv gefahrene Kilometer auf direktem Weg berechnet.

- a) Fall A: Fährt die Physiotherapeutin von der Praxis zum Patienten werden die Anzahl Kilometer auf direktem Weg von der Adresse der Praxis zur Wohnadresse des Patienten verrechnet.
- b) Fall B: Werden mehrere Patientinnen nacheinander im Domizil behandelt, werden die Anzahl Kilometer auf direktem Weg von der Wohnadresse der Patientin A zur Wohnadresse des Patienten B verrechnet. Dem letzten Patienten C wird der Weg von Patient B zu C und der Weg von Patient C zur Adresse der Praxis verrechnet.

10 Domizil

Unter Domizil wird die private Wohnadresse des Patienten verstanden.

- a) Ist eine Person in einem Alters- und Pflegeheim oder einer anderen Institution wohnhaft, so gilt die Adresse des Alters- und Pflegeheimes respektive Institution als private Wohnadresse.
- b) Dies gilt auch bei einem vorübergehenden Aufenthalt in einem Alters- oder Pflegeheim.

11 Praxisstandort

- a) Der Praxisstandort bezeichnet die Räumlichkeiten der physiotherapeutischen Praxis oder die Räumlichkeiten der spitalambulantem Physiotherapie-Abteilung, sowie auch
- b) praxisstandort-nahe Aussenbereiche wie Sportplätze, Rasen o.ä., welche zu Behandlungs- oder Trainingszwecken benutzt werden.

12 Physiotherapeutische Beratung auf räumliche Distanz per Videotelefonie

- a) Diese Tarifposition beinhaltet ein Beratungsgespräch zur Aufklärung des Beschwerdebildes, dessen Umganges, Beratung zur Therapiegestaltung oder Zielerreichung.
- b) Das Beratungsgespräch auf räumliche Distanz muss im direkten und zeitgleichen visuellen und mündlichen Kontakt erfolgen.
- c) Die Beratung wird mit einem angemessenen grossen Bildschirm durchgeführt. Ausgeschlossen ist die Videokommunikation via Handy-Video-Kanäle wie WhatsApp o.ä.
- d) Sowohl der Patient wie auch der Physiotherapeut befinden sich an einem ungestörten und fixen Ort und führen zeitgleich keine anderweitigen Tätigkeiten durch.
- e) Die geltenden Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.
- f) Nicht Bestandteil des Beratungsgesprächs sind physiotherapeutische Untersuchungen, Massnahmen der Behandlung, Instruktion oder Kontrolle von Bewegungsabläufen oder Anwendungen wie z.B. Anwendung oder Winkelanpassung bei einer Knieschiene.

13 Robotik

- a) Bei der Robotik handelt es sich um Geräte, welche mehrere mechanische Achsen besitzen und die Körperteile bei der Bewegung im Raum unterstützt. Zusätzlich wird auditives, haptisches oder visuelles Feedback eingesetzt, welche dem Patienten während einer Übung ein direktes Feedback geben.
- b) Untenstehende Geräte erfüllen die Kriterien für eine adäquate Behandlung und sollen in diesem Kontext als Referenz hinsichtlich des einzuhaltenden Qualitätsstandards gelten:

Beispiele Robotik-Geräte für die obere Extremität:

- Armeo®Spring, Hocoma
- Armeo®Power, Hocoma
- Diego®, tyromotion

Beispiele Robotik-Geräte für die untere Extremität:

- Lokomat®, Hocoma
- Ekso, ekso Bionics

Werden andere Geräte verwendet, entsprechen diese in der Behandlungsqualität den oben genannten Beispielen.

14 Hippotherapie

- a) Die Einzelbehandlung Hippotherapie kann nur mit Einsatz eines Pferdes verrechnet werden.
- b) Die Einzelbehandlung Hippotherapie findet in den Räumlichkeiten der Hippotherapie-Praxis respektive für die Therapieform geeigneten Aussenbereichen statt.

15 Interdisziplinärer Austausch

- a) Findet der Interdisziplinäre Austausch ohne Anwesenheit des Patienten statt, wird die Position Leistung in Abwesenheit angewendet.
- b) Findet der interdisziplinäre Austausch mit Anwesenheit des Patienten statt, wird die Behandlungs-Position angewendet. Dies wird als Sitzung gezählt.

16 Lymphdrainage

- a) Die Position 27130 kann angewendet werden, wenn eine Behandlung gemäss einem Therapiekonzept wie der «komplexen physikalischen Entstauungstherapie» (KPE) durchgeführt wird bei
 - a. primären (angeborenen) oder sekundären (erworbenen) Lymphödem sowie Lip- oder Phlebödemen.
 - b. Lymphödemem, die durch die dauerhafte Zerstörung grosser Lymphgefässe, beispielsweise nach einer Bestrahlung oder schweren Traumata mit Zerreissung von grossen Lymphbahnen entstehen.
- b) Bei der Behandlung eines Lipödems oder eines Phlebödems mittels KPE muss dieses explizit fachärztlich (Facharzt für Lymphologie, Phlebologie, Angiologie, Dermatologie o.ä.) diagnostiziert worden sein.
- c) Reine manuelle Lymphdrainage (z.B.: bei posttraumatischen Lymphödemem oder Einblutung aufgrund eines Unfalls oder Eingriffs) werden über die allgemeine Behandlungsposition 27110 abgerechnet.

17 Ambulante Rehaprogramme

Bei ärztlich angeordneten ambulanten Reha-Programmen gelten die Anordnungen der verordnenden Ärztin.

18 Behandlungsmaterial

Spitäler können das Behandlungsmaterial über den Tarif 940 abrechnen.